

Garantiebedingungen GSG Premium

§ 1 Inhalt der Garantie

- Der Verkäufer/Garantiegeber gibt dem Käufer/Garantienehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Baugruppen für die laut Garantievereinbarung vereinbarte Laufzeit umfasst. Aus der Garantie wird Entschädigung geleistet, wenn eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Sie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- und Geschäftsfahrten, auch europaweit. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Schlägt die Reparatur zweimal fehl, so kann der Käufer/Garantienehmer verlangen, dass eine andere Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wird. Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die **Beachtung der Vorgaben aus § 4**.
- Die GARANTIE-SERVICE-GMBH, (nachstehend GSG), Gündlinger Str. 8, 79111 Freiburg, ist vom Verkäufer/Garantiegeber ermächtigt, als dessen Vertreter die gesamte Garantieabwicklung mit dem Käufer/Garantienehmer vorzunehmen. Änderungsmitteilungen (z.B. Halterwechsel) und garantiepflichtige Schadenfälle sind der GSG anzuzeigen.

§ 2 Umfang der Garantie

- Die Garantie umfasst (Aufzählung ist abschließend):

Baugruppen Teile

- Motor** Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Pleuellmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebsseiche mit Zahnkranz.
- Schalt-/Automatikgetriebe** Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Steuergerät des Automatikgetriebes und Kühler für Automatikgetriebe.
- Achs-/Verteilergetriebe** Getriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile.
- Kraftübertragung** Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von der Antriebschlußfreigabe: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Ladedpumpe.
- Lenkung** Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor und elektronische Bauteile.
- Bremsanlage** Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit sowie Drehzahlfühler.
- Kraftstoffanlage** Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (z. B.

Steuergeräte, Luftmengen- und Massenmesser) sowie Turbolader.

h) Elektrische Anlage

Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, elektronische Motorsteuerung, Zündspule, Vorglührelais, Kondensator und von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Kombiinstrument (Schalttafeleinheit), Schaltelemente des Sicherungskastens, Bordcomputer, Steuergeräte des Bordsystems (ausgenommen jedoch Steuergeräte der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Fahrwerks, des Audiosystems und des Radarsystems), Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs-/Zusatzlüftermotor sowie Hupe.

i) Kühl-system

Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermoschalter.

j) Abgas-anlage

Lambdasonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde.

k) Sicherheits-systeme

Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer.

l) Klima-anlage

Kompressor, Verdampfer und Kondensator mit Lüfter.

m) Komfort-elektrik

Elektrische Fensterheber: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Frontscheiben-/Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); elektrisches Schiebedach: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Magnetspulen sowie Türschlösser.

- Die Garantie umfasst Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

- Die Garantie umfasst nicht:

- Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel sowie Kleinteile.

§ 3 Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmörung, Brand oder Explosion;
- durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;

- die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazu gehörigen Übungsfahrten entstehen;
- durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, V-Max Aufhebung, Gasumbau usw.) oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- wenn der Käufer/Garantienehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Kraftfahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;
- die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

§ 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer:

1. vor dem Schadenfall

- an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einem KFZ-Meisterbetrieb nach Herstellervorschrift ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung der Hersteller-Kilometervorgabe von bis zu 3.000 km bzw. der Hersteller-Zeitvorgabe von bis zu drei Monaten ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht. Einem Garantieanspruch steht ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Käufer/Garantienehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt, einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt.
- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs zu beachten.

2. nach dem Schadenfall:

- dem Verkäufer/Garantiegeber oder der GSG an deren Gesellschaftssitz einen garantiepflichtigen Schaden unverzüglich nach Schadeneintritt, jedoch vor der Reparatur, telefonisch, schriftlich oder per Telefax anzeigt;
- die Reparatur beim Verkäufer/Garantiegeber durchführen lässt. Nach Absprache mit GSG kann die Reparatur auch bei einem anderen KFZ-Meisterbetrieb durchgeführt werden;
- der GSG etwaige seit Garantiebeginn erfolgte Wartungs- oder Pflegearbeiten auf den nachstehend abgedruckten Wartungs-/Pflegenachweisen mit Rechnungsbelegen des Verkäufers/Garantiegebers oder der ausführenden Werkstatt durch Einsendung der Unterlagen in Kopie nachweist;
- einem Beauftragten des Verkäufers/Garantiegebers und/oder der GSG jederzeit die Untersuchung der beschädigten Teile gestattet und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;

- den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen der GSG befolgt; wenn es die Umstände gestatten, muss er solche Weisungen vor Reparaturbeginn einholen.

§ 5 Kostenerstattung

- Dem Käufer/Garantienehmer werden garantierte **Lohnkosten** nach den Arbeitszeiträchwerten des Herstellers voll erstattet. Garantierte **Materialkosten** werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preiserempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe bei Schadeneintritt, wie folgt bezahlt:

bis	50.000 km	- 100 %
	60.000 km	- 90 %
	70.000 km	- 80 %
	80.000 km	- 70 %
	90.000 km	- 60 %
	100.000 km	- 50 %
über	100.000 km	- 40 %

- Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung der Ziffer 1.
- Der Höchstbetrag der garantierten Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.
- Nicht erstattet werden:
 - Kosten für Tests, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden anfallen;
 - der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, z.B. Fracht-, Entsorgungskosten, Abstellgebühren und Entschädigung für entgangene Nutzung; Ziffer 5 bleibt unberührt.
- Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität
Soweit in der Garantievereinbarung gesondert vereinbart, werden Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität (z.B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen-, Übernachtungs- und Telefonkosten) erstattet.

§ 6 Schadenregulierung

- Die GSG übernimmt im garantierten Schadenfall für den Verkäufer/Garantiegeber die gesamte Schadenabwicklung mit dem Käufer/Garantienehmer. Der GSG ist eine Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeiträchwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, einzureichen.
- Wird der Garantiefall nicht beim Verkäufer/Garantiegeber (oder bei einem seiner Partnerbetriebe) repariert, ist der Schaden der GSG vor Reparaturbeginn telefonisch zu melden:
Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr unter Telefon 0180 5240 660*, Fax 0180 5240 661*.

§ 7 Anspruchsübergang und Verjährung

- Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Fahrzeuges gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den neuen Halter über.
- Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadeneintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

* für 0,14 €/Minute aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Preise aus dem Mobilfunknetz.